

Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV - Kalenderjahr 2021 -

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	Netz- / Umspannungsebene					
	MS		MS/NS		NS	
	von	bis	von	bis	von	bis
Frühling Mrz. - Mai						
Sommer Jun.- Aug.						
Herbst Sep.- Nov.						
Winter Dez.- Feb.	08:00-09:00 10:30-12:15 17:00-18:00		11:15-12:00 16:30-18:45		11:00-12:15 16:45-18:30	

Samstage, Sonntage und in Sachsen-Anhalt geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.